

Geschäftsordnung
der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. (LVGFSH)
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Auf der Grundlage der Regelungen in § 12 (Vorstand) und § 13 (Geschäftsführer/in) der Satzung der LVGFSH i. d. F. vom 14.06.2021 gibt der Vorstand sich und der Geschäftsführung die folgende Geschäftsordnung:

(1) Aufgaben des Vorstands

Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins, insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Aufsicht über die Umsetzung des Arbeits- und Haushaltsplanes,
- Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung,
- Prüfung der von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresrechnung,
- Einstellung (inkl. Vergütungsabrede) und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- Bildung von Beiräten und Arbeitsgruppen,
- Neuaufnahme von Mitgliedern.

(2) allgemeine Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind gem. § 12 (5) der Satzung der Vorsitzende/die Vorsitzende und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen. Jeder/Jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind im Innenverhältnis verpflichtet, nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig zu werden.

(3) Besondere Vertretungsberechtigung

- (a) Bei Bankgeschäften im Werte von bis zu 5.000,00 € kann die LVGFSH auch durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gemeinsam mit der Leitung der Finanzbuchhaltung vertreten werden.
- (b) Bei Bankgeschäften im Werte von mehr als 5.000,00 € wird die LVGFSH durch 2 Personen vertreten, die Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin sind; der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt nur dann mit einer/einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzende/n, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

(4) Aufgaben des/der Vorsitzenden

Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands, insbesondere:

- Einladung zu und Durchführung von mindestens drei Vorstandssitzungen im Kalenderjahr. Die bei den für das Gesundheits- und das Bildungswesen in Schleswig-Holstein zuständigen Ministerien für die Aufgaben der LVGFSH verantwortlichen Referenten/Refe-

rentinnen sind als Berater zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 10 Werktage vor der Sitzung.

- Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung im Hinblick auf die vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Zielvorgaben sowie Regelung von Zuständigkeiten, wenn der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin verhindert ist.
- Repräsentation des Vorstands und des Vereins in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden, Verbänden und Institutionen und Vertretung des Vereins auf Arbeitsebene. Delegation ist zulässig.

(5) Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

Der/die Vorsitzende kann im Einzelfall die Teilnahme mittels Videokommunikation gestatten.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzungen des Vorstands bzw. eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist binnen 14 Tagen nach der Sitzung/Beschlussfassung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ergibt. Dies gilt entsprechend für das Ergebnisprotokoll über eine außerhalb einer Sitzung erfolgten Beschlussfassung. Die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen erfolgt im Regelfall auf elektronischem Wege, sie kann alternativ auch schriftlich erfolgen.

Das Protokoll wird nach Freigabe durch den/die Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern durch die Geschäftsführung per E-Mail zugeleitet.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung in Schriftform oder Textform Einwendungen geltend gemacht worden sind. Werden Einwendungen geltend gemacht, ist das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin arbeitet in enger Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Vorstandes.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gehören insbesondere:

(a) Fach- und Führungsaufgaben

- Einsatz und Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Konzeption und Koordinierung laufender Projekte und Arbeitsschwerpunkte der LVGFSH,

- Entwicklung neuer Projektideen und Aufbau neuer Arbeitsschwerpunkte und Aufbau und Pflege von Kontakten und Kooperationen,
- Umsetzung der Förderaufgaben für das Land.

(b) Verwaltungsaufgaben

- Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Bericht über den Sachstand der Arbeit in den Vorstandssitzungen sowie umgehende Information des/der Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin bei außergewöhnlichen Entwicklungen oder Ereignissen,
- Erstellung von Projektberichten,
- Erstellung eines Jahresberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Entwurfs des Arbeits- und Haushaltsplanes,
- Einwerbung von Zuwendungen, Akquise von Projektmitteln von verschiedenen Partnern auf Landes-, Bundes- oder auch europäischer Ebene,
- Regelmäßige Kontrolle der Mittelbewirtschaftung,
- Planung von Anschaffungen (insbesondere EDV, Bibliothek, Mobiliar, Verbrauchsmittel) sowie ordnungsgemäße Inventarisierung/Exventarisierung,
- Erstellung einzelner Verwendungsnachweise gem. Anforderung der Mittelgeber,
- Vorlage der Jahresrechnung,

(c) Öffentlichkeitsarbeit

- Pressemitteilungen.

(d) Personalangelegenheiten

- Einstellung, Vergütungseinstufung und Entlassung von projektbezogenen, befristeten und refinanzierten Personal; der Vorstand kann bei der Personalfindung mitwirken.

(7) Überwachung der Haushaltsführung

Die Geschäftsbücher über die Haushaltsmittel und die Rechnungsbelege werden in der Geschäftsstelle geführt.

Der/die Vorsitzende wird regelmäßig von der Geschäftsführung über die aktuelle Haushaltslage informiert.

Die Geschäftsbücher werden einmal im Jahr im Rahmen der Vorbereitung des Jahresabschlusses durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer überprüft.

Inkrafttreten der Geschäftsordnung:

Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 04.03.2024 einstimmig beschlossen und wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.